

Die Rohrrinnensanierung von Trinkwasserleitungen als juristisches Problem

Der Rechtsanwalt darf in der Beratung seiner Mandanten nicht darauf vertrauen, dass eine einmal bestehende Gesetzeslage oder Rechtsprechung dauerhaft unverändert bleibt. Vielmehr ist er verpflichtet, „nach Möglichkeit neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft [...] zu verfolgen und im Rahmen des ihm Zumutbaren deren mögliche Auswirkungen [...] im Bereich der Problemfelder zu bedenken.“¹ In Bereichen, in denen höchstrichterliche Rechtsprechung noch fehlt, muss er dabei besonders darauf achten, ob jedenfalls die Obergerichte eine Tendenz vorgeben,² wenn nicht sogar bereits den Instanzenzug nicht abschließende untergerichtliche Entscheidungen zu beachten sind.³ Der Rechtsberater, der den „sichersten Weg“ gehen will,⁴ wird deshalb dann auch instanzgerichtliche Entscheidungen zu beachten haben.

Vor diesem Hintergrund geben zwei nicht rechtskräftige Entscheidungen des LG Mannheim⁵ und des LG Frankfurt a. M.⁶ begründeten Anlass, diese Entscheidungen zusammen mit der bisher ergangenen Rechtsprechung zu einem im wahrsten Sinne des Wortes verborgenen Gefahrenkomplex mit hohem Schadenspotenzial näher zu betrachten.

1. Verfahrenstechnik und Gesundheitsgefahr

„Verkalkte“ Trinkwasserleitungen, bei denen auf Grund von Ablagerungen an den Innenwänden kaum noch Wasser durchfließt, werden üblicherweise ausgebaut und durch neue ersetzt. Die dabei entstehenden Beeinträchtigungen durch Öffnen der Hauswände können bis zur zeitweisen Unbenutzbarkeit einer Wohnung führen. Als Alternative wird deshalb vom Handwerk eine Entfernung der Ablagerung durch Sandstrahlen mit nachfolgender Beschichtung der Rohre von innen zur Vermeidung von deren Neubildung angeboten. Bei dieser „Rohrrinnensanierung“ werden für die Verkleidung der Rohre von innen üblicherweise

¹ BGH, NJW 1993, 3323 (3324).

² BGH, NJW-RR 1993, 243 (245).

³ KG, MDR 1993, 178 = AnwBl 1993, 35 mit abl. Anm. Borgmann, AnwBl 1993, 31 (33).

⁴ So bereits RGZ 151, 259 (264); zuletzt bspw. BGH, NJW 2007, 2485 (2486); NJW-RR 1987, 898 (899).

⁵ LG Mannheim, Urte. v. 23.10.2014 – 3 O 17/14, BeckRS 2015, 01347 = ZMR 2015, 497 (nicht rechtskräftig); Berufung anhängig beim OLG Karlsruhe, 6 U 174/14.

⁶ LG Frankfurt a. M., Urte. v. 13.2.2015 – 2-31 O 205/12, BeckRS BeckRS 2015, 05382 (nicht rechtskräftig); Berufung anhängig beim OLG Frankfurt, 16 U 56/15. Die Frankfurter Entscheidung hat der Verfasser gegen das beteiligte Unternehmen der Rohrrinnensanierung erstritten.

epoxydharzhaltige Produkte verwendet, zu deren Bestandteil der Weichmacher Bisphenol A gehört.⁷

Angestoßen insbesondere durch die verschärfte TrinkwasserVO (2011)⁸, gibt es jüngst eine intensive Diskussion, ob eine solche Rohrrinnensanierung zulässig ist.

2. Allgemein anerkannte Regeln der Technik als zu erfüllende Norm

Nach § 17 Abs. 1 S. 3 TrinkwasserVO sind bei Planung, Bau und Betrieb von Wasserverteilungsanlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.⁹ Die Rohrrinnensanierung ist eine Baumaßnahme, welche unter diese Vorschrift fällt.¹⁰ Auch § 12 Abs. 2 S. 1 AVBWasserV sieht vor, dass eine Wasserversorgungsanlage nur unter Beachtung der Vorschriften sowie nach den „anerkannten Regeln der Technik“ errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden darf. Zuletzt muss nach § 37 Abs. 1 IfSG Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Nach der amtlichen Definition des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gilt dabei folgendes:

*„Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind [...] technische Festlegungen für Verfahren [...], die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben“.*¹¹

Die obergerichtliche Rechtsprechung geht im Kern vom identischen Begriff aus und definiert allgemein anerkannte Regeln als „die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen, die durchweg bekannt und als richtig

⁷ Vgl. Herrlein, NZM 2011, 741.

⁸ BGBl I, 2011, 748.

⁹ VGH München, Beschl. v. 29.9.2014 – 20 CS 14.1663, BeckRS 2014, 56875; NZM, 2015, Heft 4, S. VII.

¹⁰ Vgl. Laubinger, ZMR 2012, 413, 414.

¹¹ Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, Bundes-Anzeiger Nr. 160 a vom 22.10.2008.

*und notwendig anerkannt sind. Sie müssen in der Wissenschaft anerkannt und damit theoretisch richtig sein und sich in der Praxis bewährt haben“.*¹²

Die Frage, ob die Rohrrinnensanierung mit Epoxidharzen diesen Definitionen entspricht, hängt demnach von der Anerkennung in den vorstehend genannten Kreisen und der Wissenschaft ab.

3. Bisherige der Rechtsprechung

Das LG Leipzig¹³ stellte bereits 2006 fest, dass die Verwendung von Beschichtungsstoffen, die in der Positivliste des Umweltbundesamtes keine Erwähnung finden - wie bei Epoxidharzen zur Rohrrinnensanierung – nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Als Folge stelle der Werkunternehmer, der den Nachweis der bau- und trinkwasserrechtlichen Unbedenklichkeit der von ihm durchgeführten Maßnahmen zur Rohrrinnensanierung nicht führt, ein Werk mit einem schwerwiegenden Mangel her:

„Unstreitig gibt es keine allgemeine Zulassung zur Verwendung des Epoxidharzes W 4561/ TW03 in Warm- und Kaltwassertrinkwasserleitungen in Deutschland. Dies führt für sich genommen noch nicht zur Abweisung der Klage, denn das Nicht-Vorhandensein eines vertraglich vorausgesetzten Prüfzeugnisses begründet jedenfalls dann keinen Mangel des Werkes , wenn es dem Unternehmer gelingt, hinsichtlich Geeignetheit und rechtlicher Zulässigkeit des verwendeten Materials und des angewendeten Verfahrens einen vergleichbaren Nachweis der bau- und trinkwasserechtlichen Unbedenklichkeit zu führen. Bis zur Führung dieses Nachweises ist das Werk allerdings als fehlerhaft anzusehen (vgl. BGH NJW 1981, 112). [...]

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik gehören ... unter anderem jene Normen, die von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs (DVGW) erarbeitet wurden. Das Regelwerk des DVGW umfasst alle wesentlichen Bereiche der Trinkwasserversorgung in verschiedenen Arbeitsblättern. Darin geregelt sind Zertifizierungsvoraussetzungen für die Qualifikation der Fachfirmen zur Rohrrinnensanierung (W 545), die Anforderungen an Prüfverfahren (VP 548) und die Beschreibung des Verfahrensablaufs bei der Rohrrinnensanierung von Trinkwasserinstallationen durch Beschichtung (W 548). Aus diesem Regelwerk lassen sich detaillierte Vorgaben zu Maßnahmen der Qualitätssicherung entnehmen, wie zur Qualifikation des Anwen-

¹² Vgl. OLG Hamm, BauR 1994, 246, 247; OLG Hamm, BauR 1997, 309, 311.

¹³ LG Leipzig, Urt. v. 3.3.2006 – 7 O 3345/04, BeckRS 2012, 02877.

ders, zur Leistungsfähigkeit des Beschichtungsverfahrens und zur Kontrolle des Sanierungserfolges.

Das DVGW-Regelwerk legt weiter fest, dass das Beschichtungsmaterial der Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Epoxidharzbeschichtungen im Kontakt mit Trinkwasser des Bundesumweltamtes (UBA) und den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 270 entsprechen muss, wobei die Einsatzbereiche Warm- und Kaltwasser zu berücksichtigen sind. Die Leitlinie des UBA gibt es seit dem Jahre 2001. Sie enthält unter anderem eine Positivliste der verwendbaren Ausgangsstoffe.

Vorstehende Zusammenschau lässt nachvollziehbar nur noch den Schluss zu, dass die Verwendung von Beschichtungsstoffen, die in der Positivliste keine Erwähnung finden, nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt gab es keine Epoxidharzbeschichtung mit bestandener Prüfung entsprechend der oben genannten Leitlinie. Jedenfalls das verwendete Epoxidharz ist bis zum heutigen Tage auch nicht in die Positivliste aufgenommen worden. Damit wird - wie der Sachverständige zusammenfassend feststellt - das verwendete Epoxidharz den Anforderungen des § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung 2001 nicht gerecht, wonach Wasser für den menschlichen Gebrauch dann geeignet ist, wenn auch bei der Wasserverteilung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.“

Das LG Heilbronn¹⁴ schloss sich dieser Ansicht 2007 an.

Das AG Bensheim¹⁵ reihte sich in diese Rechtsprechung ein und wies zugleich darauf hin, dass ggfls. nach Landesbaurecht noch eine Zulassung als Bauprodukt erforderlich sei. Im Urteil heißt es:

„Eine Innenrohrsanierung hält der Sachverständige nicht für zulässig, nach seiner Einschätzung gibt es auch am Markt kein Verfahren, das insoweit über die notwendige Bauartzulassung verfügt.“

Die Brisanz der Diskussion zeigte dann das AG Köln¹⁶ auf, das eine Mietminderung nach Rohrinnensanierung bereits wegen der bloßen Gefahr des Austritts von gesundheitsgefähr-

¹⁴ LG Heilbronn, Urt. v. 10.10.2007 – 1 S 27/07, BeckRS 2012, 04816.

¹⁵ AG Bensheim, Urt. v. 6.2.2009 – 310 II 33/07, Beck RS 2013, 13130.

¹⁶ AG Köln, NZM 2011, 629 = ZMR 2012, 25 m. Anm. Laubinger/Kühn.

denden Bestandteilen der Innenbeschichtung in das Trinkwasser zusprach, allerdings auch im vom Mieter angestregten Verfahren diesem – naheliegend nach den Regeln des Prozessrechts – die Beweislast für einen Mietmangel auferlegte.¹⁷

4. Aktuelle Rechtsprechung

Das LG Mannheim¹⁸ ist nach ausführlicher Wertung von Unterlagen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), des Umweltbundesamts (UBA), des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) und des Verbands der Rohrrinnensanierer zu dem Ergebnis gelangt, *„dass für das Verfahren der Rohrrinnensanierung mit Epoxydharz derzeit kein fachlicher Konsens vorliegt.“* Von Bedeutung ist dabei vor allem, dass das LG Mannheim darstellt, dass selbst fehlende Gesundheitsrisiken unterstellt die rohrinnensanierung doch unzulässig ist, weil es an den allgemein anerkannten Regeln der Technik fehlt:

„Selbst wenn das umstrittene Sanierungsverfahren - vom Standpunkt höherer Erkenntnis aus gesehen - praktisch ohne Gesundheitsrisiken wäre, fehlte ihm die allgemeine Anerkennung. Diese fehlt derzeit, weil kompetente Instanzen relevante Risiken sehen.“

Das LG Frankfurt a. M.¹⁹ hat sich in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung dahin gehend geäußert, dass es im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip und den Besorgnisgrundsatz bei der Rohrrinnenbeschichtung mit Epoxidharzen zur Freisetzung von Epichlorhydrin und Bisphenol in das Trinkwasser und damit zum Verbraucher kommen kann. Eine Überschreitung des Grenzwertes sei nicht ausgeschlossen. Eine eindeutige gesundheitliche Unbedenklichkeit insbesondere im Hinblick auf den im Epoxidharz enthaltenen Stoff Bisphenol A sei daher nicht gegeben.

Zum Sanierungsverfahren allgemein und speziell zum verwendeten Epoxidharz Typ LSE-001 NA stellte das Landgericht fest:

¹⁷ AG Köln, NZM 2013, 677 m. Anm. d. Schriftleitung, enthaltend Hinweise auch auf alternative Verfahren.

¹⁸ LG Mannheim, Urte. v. 23.10.2014 – 3 O 17/14, BeckRS 2015, 01347 = ZMR 2015, 497 (nicht rechtskräftig); Berufung anhängig beim OLG Karlsruhe, 6 U 174/14.

¹⁹ LG Frankfurt a. M., Urte. v. 13.2.2015 – 2-31 O 205/12, BeckRS 2015, 05382 (nicht rechtskräftig); Berufung anhängig beim OLG Frankfurt, 16 U 56/15

„Aufgrund des eingeholten Sachverständigengutachtens steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das angebotene Verfahren nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. [...] Im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip und den Besorgnisgrundsatz kommt der Sachverständige zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Rohrinnensanierung von Trinkwasserleitungen mittels Epoxidharzbeschichtung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. [...] Das Gericht macht sich die Ausführungen des Sachverständigen zu Eigen.“

Das VG Würzburg²⁰ stellte fest, dass eine aktuelle Zertifizierung nach § 17 Abs. 5 TrinkwV für die verwendeten Epoxidharze noch nicht vorliegt und noch keine verbindlichen Bewertungsgrundlagen und Positivlisten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 TrinkwV existieren. Aus einer fachlichen Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom April 2013 lässt sich der Schluss ziehen, dass derzeit Rohrinnensanierungen mittels Epoxidharzbeschichtungsverfahren nicht dem derzeitigen Stand des Wissens und dem technischen Regelwerk entsprechen. Ebenso hat der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sein Regelwerk zur Epoxidharzsanierung zurückgezogen, da derzeit aus trinkwasserhygienischer und technischer Sicht relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen fehlen bzw. nicht bekannt seien.

5. Ansichten der Wasserversorger

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis²¹ hat einem Wohnhaus und einer Tagesförderungsstätte mit Bescheid vom August 2014 die Nutzung des Trinkwassers aus einer Trinkwasserinstallation mit Epoxidharzinnenbeschichtung zum Trinken, Kochen und zur Körperpflege untersagt. Sie beruft sich unter anderem darauf, dass ein Übergang von chemischen Stoffen in das Trinkwasser durch die Epoxidharzbeschichtung nicht ausgeschlossen werden kann, da dieses Verfahren nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspräche. Konkret heißt es zum „Donpro-Verfahren“ der Rohrinnensanierung mit dem Epoxidharz „Tubeprotect“:

„Für das angewandte Verfahren liegen keine allgemein anerkannten Regeln der Technik vor und von dem eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann, die **Sanierung**

²⁰ VG Würzburg, Beschluss vom 14. Juli 2014 – W 6 S 14.485, BeckRS 2014, 53938 = ZWE 2015, 287.

²¹ Bescheid vom 08.08.2014, Zeichen 9/92.

häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz nach § 17 Abs. 1 TrinkwV und § 12 AVBWasserV ist damit unzulässig.“²²

Die Bonn-Netz GmbH verbietet in ihrem Versorgungsgebiet die Rohrrinnensanierung mittels Epoxidharzbeschichtung, da es zu einer gravierenden Trinkwasserverunreinigung kommen kann, welche sich durch Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgernetz übertragen können. Konkret wird formuliert:

„Bei der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz besteht die Gefahr, dass es zu einer gravierenden Verunreinigung des Trinkwassers in der Kundenanlage kommen kann. Somit können sich durch Rückwirkungen diese Verunreinigungen auch in das öffentliche Wasserversorgungsnetz übertragen und zu einer Gefahr für alle anderen angeschlossenen Verbraucher werden. Aufgrund dessen, dass aus Sicht der Bonn-Netz GmbH bei diesem Verfahren eine große Gesundheitsgefährdung bestehen kann und zudem keine anerkannten Regeln der Technik existieren, ist die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch eine Innenbeschichtung mit Epoxidharz im Netzgebiet der Bonn-Netz GmbH **verboten**. Sollte dieses Verfahren im Versorgungsgebiet der Bonn-Netz GmbH dennoch Anwendung finden, behält sich die Bonn-Netz GmbH vor, unverzüglich entsprechende rechtliche Schritte gegen den verantwortlichen Hausanschlussnehmer und die ausführenden Unternehmen einzuleiten.“

Zu der gleichen Unzulässigkeit gelangten im März 2015 auch die Technischen Werke Ludwigshafen durch die Wasseranalysen des vorangegangenen Jahres. Im entsprechenden Rundschreiben heißt es kurz und knapp:

„Die Sanierung häuslicher Trinkwasserleitungen durch Innenbeschichtung mit Epoxidharz ist nach § 17 Abs. 1 TrinkwV und § 12AVBWasserV im Versorgungsgebiet der TWL unzulässig.“

Ebenso verboten die Stadtwerke Frankenthal die Sanierung von häuslichen Trinkwasserinstallationen mit Epoxidharz aus Gründen der Gesundheitsgefährdung, insbesondere da aus trinkwasserhygienischer Sicht noch relevante Datengrundlagen und Verfahrensvoraussetzungen fehlen. Auf der Homepage der Stadtwerke wird dazu erläutert:

²² Grammatik hier wie im Original!

„Nach § 12 Abs. 2 und Abs. 4 der AVBWasserV sowie nach § 17 Abs. 1 TrinkwV sind Anschlussnehmer (Kunden) und Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Derzeit gibt es weder ein durch das Umweltbundesamt zugelassenes Dichtungsmaterial auf Epoxidharzbasis, noch entsprechende DVGW-Arbeitsblätter zur Epoxidharzsanierung. Somit entsprechen diese Verfahren nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus trinkwasserhygienischer Sicht fehlen zurzeit noch relevante Datengrundlagen und Voraussetzungen zum Verfahren der Epoxidharzbeschichtung. Aus diesen Gründen und insbesondere aus Gründen der Gesundheitsgefährdung ist die Sanierung häuslicher Trinkwasserinstallationen durch eine Innenbeschichtung mit Epoxidharz im Netzgebiet der Stadtwerke Frankenthal **nicht** erlaubt.“

Die MVV Energie AG als Netzversorger für Mannheim gab bereits im November 2011 bekannt, dass die Anschlussnehmer und Vertragsinstallationsunternehmen vertraglich verpflichtet seien, den Einsatz des Verfahrens der Rohrrinnensanierung mit Epoxidharz im Versorgungsbereich zu unterlassen. Dabei wird insbesondere hingewiesen:

„Nach der Neufassung des § 17 Abs. 1 TrinkwV ist sogar davon auszugehen, dass die anerkannten Regeln der Technik selbst in den Rang einer Verordnung erhoben worden sind. ... Uns liegt hierzu ein Schreiben des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg vor, **wonach § 17 Abs. 1 TrinkwV Epoxidharzsanierungen an Trinkwasserleitungen bei Fehlen anerkannter Regeln der Technik nicht zulässt.**“

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ließ Epoxidharzsanierungen an Trinkwasserleitungen nicht zu, da ein solches Verfahren nicht den anerkannten Regeln der Technik entspräche und gegen die TrinkwV verstieße.

Das Umweltbundesamt veröffentlichte am 27. März 2015 ein Informationsschreiben, nach dem der Weichmacher Bisphenol A neu bewertet wurde und die unbedenkliche Aufnahmemenge für den menschlichen Körper, sowie die zulässige Höchstmenge im Trinkwasser drastisch nach unten korrigiert wurde.

6. Folgen

Das AG Bensheim²³ hat einem WEG-Verwalter die Entlastung verweigert, weil er im Vertrauen auf die Angaben eines Rohrinnensanierers zur Zulässigkeit des Verfahrens betreffend den Auftrag erteilte, ohne Bedenken hinsichtlich des Verfahrens nachzugehen. Die Entscheidung mag singulär sein, weil der Verwalter sich im entschiedenen Fall über eindeutige Warnhinweise hinwegsetzte, zeigt aber eindringlich, wie gefährlich voreiliges Vertrauen sein kann.

Der Bundesgerichtshof²⁴ hat in einem aktuellen Urteil vom Mai 2015 entschieden, dass ein Vermieter für Gesundheitsschäden seiner Mieter bei Legionellenbefall haftet. Demnach hat der Vermieter stets dafür Sorge zu tragen, dass von der Mietsache keine Gefahren ausgehen. Dazu gehört auch die regelmäßige Kontrolle des Trinkwasserversorgungssystems auf einen Befall mit Legionellen. Wegen eines Verstoßes hiergegen wurde dem Mieter Schadensersatz und Schmerzensgeld zugesprochen. Die Entscheidung zeigt, dass dem Vermieter hinsichtlich der Kontrolle des Trinkwassers eine erhebliche und haftungsträchtige Verantwortung zugewiesen ist. Dazu gehört auch, kein verunreinigtes Trinkwasser in Verkehr zu bringen. Zusätzlich muss der Mieter keinen Vollbeweis erbringen. Der Zusammenhang zwischen Erkrankung und dem Legionellenbefall muss nur zur Überzeugung des Gerichts feststehen. Überträgt man diese Grundsätze auf Erkrankungen der Mieter nach einer Rohrinnensanierung mit Epoxidharz ergeben sich unabsehbare finanzielle Risiken für die Vermieter.

Eine vergleichbare Ansicht hatte bereits 2011 das LG Dresden vertreten²⁵. In dieser Entscheidung hatte es einem Mieter Schmerzensgeld zugesprochen, da dieser angesichts einer über viele Jahre währenden Schadstoffexposition durch Asbestplatten mit der Gewissheit leben muss, dass bei ihm ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, an Lungenkrebs oder anderen Krankheitsbildern der Lunge verfrüht zu versterben. Dies vor dem Hintergrund, dass dem Vermieter infolge eines früheren Verdachtshinweises seitens des Mieters bzw. infolge der besonderen Asbestproblematik in den Neuen Bundesländern vor „der Wende“ das Erkrankungsrisiko bekannt sein musste. Dem Mieter wurde daher ein Schmerzensgeld i. H. von 20 000 Euro zugesprochen, als Kompensation für die bei ihm eingetretene „Siechtumsangst“. Darüber hinaus ist die Verpflichtung des dortigen Vermieters ausgesprochen worden, dem Mieter auch jeden künftigen asbestbelastungsbedingten Schaden zu ersetzen.

²³ AG Bensheim, Urt. v. 28.2.2014 – 6 C 582/13 (15), BeckRS 2014, 08182 = ZWE 2014, 226.

²⁴ BGH, Urt. v. 06.5.2015 – VII ZR 161/14 = BeckRS 2015, 09902 = NJW 2015, 2111.

²⁵ LG Dresden, Urt. v. 25. 2. 2011 – 4 S 73/10 = NZM 2011, 743.

Grundstückeigentümer wie Verwalter sind deshalb gut beraten, die Rechtsentwicklung intensiv zu beobachten. In jedem Fall aber sollte das örtliche Trinkwasserversorgungsunternehmen hinsichtlich der Zulässigkeit befragt werden.